

TEIL 04 – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SOFTWAREPFLEGE

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Softwarepflege ergänzen die AGB Teil 01 und Teil 03 von Allgeier, soweit die in der Auftragsbestätigung definierten Leistungen die Pflege von von Allgeier erstellter Standard Software umfassen.

2 Pflegeleistungen

2.1 Allgeier stellt dem Kunden die jeweils aktuellste Minor-Release-Version der Software (die durch die Zahl(en) nach dem Punkt (z.B. Version 1.23) gekennzeichnet ist) als Update zur Verfügung. Darüber hinaus versorgt Allgeier den Kunden mit aktuellen Upgrades oder Bugfixes. Die Bereitstellung erfolgt jeweils per automatischem oder manuellem Update in der Software per Download.

2.2 Allgeier ist berechtigt, die Pflegeleistungen der Weiterentwicklung der Software und dem technischen Fortschritt anzupassen. Ist eine solche Anpassung dem Kunden nicht zumutbar, kann dieser die Pflegeleistungen innerhalb von vier (4) Wochen nach Bekanntgabe der Anpassung außerordentlich mit einer Frist von vier (4) Wochen kündigen.

2.3 Dem Kunden ist bekannt und er akzeptiert, dass Allgeier lediglich die aktuelle Major-Release-Version der Software sowie die direkte Vorgängerversion davon im Rahmen von Pflegeleistungen unterstützt. Führt die Veröffentlichung einer neuen Major-Release-Version durch Allgeier dazu, dass die vom Kunden verwendete Software nicht länger im Rahmen der Pflegeleistungen unterstützt wird, kann dieser die Pflegeleistungen innerhalb von vier (4) Wochen nach Veröffentlichung der neuen Major-Release-Version außerordentlich mit einer Frist von vier (4) Wochen kündigen.

3 Ausschlüsse von den Pflegeleistungen

3.1 Die Pflegeleistungen umfassen ausdrücklich keine Bereitstellung von neuen Major-Release-Versionen. Der Kunde ist jedoch als Bestandskunde berechtigt, diese zu Sonderkonditionen gemäß der aktuellen Preisliste von Allgeier zu erwerben. Weiterhin ist die Bereitstellung eines Service Desk nicht Bestandteil der Pflegeleistungen. Angepasste oder individualisierte Bestandteile der Software unterliegen ebenfalls nicht den Pflegeleistungen.

3.2 Weitergehende Leistungen (z.B. Individualisierung von Software, Wartung von Software, Services in Verbindung mit der Software, etc.) bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zu gesonderten Vertragsbedingungen und gegen gesonderte Vergütung zwischen dem Kunden und Allgeier.

4 Mitwirkungspflichten und Beistellungsleistungen

Der Kunde wird zusätzlich zu den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Mitwirkungspflichten und Beistellungsleistungen insbesondere folgende Mitwirkungspflichten erfüllen und Beistellungsleistungen erbringen:

- Beistellung aller notwendigen Verbindungen zum Erhalt der aktuellen Minor-Release-Versionen
- Keine Durchführung von Updates, Upgrades oder Bugfixes ohne Anweisung durch den Support von Allgeier
- Der Kunde ist verpflichtet, vor dem Einspielen jedweder Pflegeleistungen eine vollständige Sicherungskopie aller Daten und Datenbanken anzufertigen.

5 Vergütung

5.1 Die Vergütung für die Pflegeleistungen beträgt sechs (6%) Prozent des Lizenzpreises gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von Allgeier pro Kalenderjahr.

5.2 Die Vergütung ist jeweils jährlich im Voraus zu bezahlen. Die Zahlung muss bis spätestens 01. Januar auf dem Konto von Allgeier eingegangen sein.

5.3 Nimmt Allgeier unterjährig eine Preisanpassung vor, bezahlen der Kunde bzw. Allgeier den Mehr- oder Minderbetrag. Allgeier wird hierfür nach Ablauf der Widerspruchsfrist des Kunden gemäß AGB Teil 03 eine entsprechende Rechnung stellen. Die Ausgleichszahlung wird mit Zugang dieser Rechnung beim Kunden fällig.

5.4 Widerspricht der Kunde der Preisanpassung durch Allgeier, hat Allgeier das Recht, die Pflegeleistungen innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang des Widerspruchs außerordentlich mit einer Frist von vier (4) Wochen zu kündigen. Kündigt Allgeier nicht, werden die Pflegeleistungen unverändert weiter erbracht.